

RICHTLINIE

des Gemeinderates der Marktgemeinde Brunn am Gebirge über die Direktförderung von Dachflächen- und Fassadenbegrünungen

Urbane Begrünungen haben hohen lokalklimatischen Wert, vor allem in Bezug auf die Regenwasserbewirtschaftung. Gleichzeitig begründen solcher Art naturnah gestaltete Dächer bedeutende Siedlungsbiotope:

- Städtische Begrünungen verbessern das Raumklima der darunter bzw. dahinter liegenden Räume. Im Sommer kommt es zu einer Abkühlung, durch die Dämmwirkung hält im Winter die Heizwärme länger an.
- Ein begrüntes Dach verdunstet etwa die Hälfte der auftreffenden Niederschläge direkt an die Atmosphäre, was die Siedlungsentwässerung bzw. die Kläranlage entlastet.
- Durch begrünte Dach- und Fassadenflächen können Staub und Schadstoffe aus der Luft gefiltert werden.
- Der Aufheizung des urbanen Raumes durch zahlreiche versiegelte und verbaute Flächen kann entgegen gewirkt werden.
- Fassadenbegrünungen haben raumbildende Funktion, sie lenken den Blick und definieren Wegeführungen.
- Durch urbane Begrünungen können Ersatzhabitate gestaltet und neuer Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten - z.B. Vögel und Schmetterlinge - geschaffen werden.
- Gründächer und -fassaden sind ein attraktiver Beitrag für eine nachhaltige Ortsbildgestaltung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 35 Z.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 folgende Richtlinie über die Vergabe von Förderungen von Dachflächenbegrünungen erlassen:

I. Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge gewährt eine Förderung für die flächendeckende extensive Begrünung von Flachdächern sowie technische Fassadenbegrünungen sowohl von Wohnhäusern als auch von gewerblichen Objekten.

II. Voraussetzungen für die Förderungen

1. Dachflächenbegrünungen

Die einzelne begrünte Fläche muss mehr als 15 m² ausmachen, die Substratschicht muss dicker als 8 cm sein.

Es werden ausschließlich Extensivbegrünungen gefördert.

Der dauernde Unterhalt der Grünflächen muss garantiert sein. Die

Mindestnutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Sollte diese nicht eingehalten werden, ist die Förderung jahresanteilig zurückzubezahlen.

Eine fachliche Beratung oder Konsultation im Vorfeld, sowie eine Ausführung unter Einhaltung der gängigen Richtlinien und ÖNORMEN sind bindend.

2. Fassadenbegrünungen

Die technisch begrünte Fassadenfläche hat mindestens 50 m² zu betragen. Der begrünte Anteil der betrachteten Fassadenfläche muss mindestens 50% ausmachen.

Für fassadengebundene Systeme ist eine vollautomatische Bewässerungsanlage zwingend erforderlich, Dämmschichten dürfen durch die Rankhilfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Der dauernde Unterhalt der Anlage muss garantiert sein. Die

Mindestnutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Sollte diese nicht eingehalten werden, ist die Förderung jahresanteilig zurückzubezahlen.

Eine fachliche Beratung oder Konsultation im Vorfeld, sowie eine Ausführung unter Einhaltung der gängigen Richtlinien und ÖNORMEN sind bindend.

III. Einbringung des Ansuchens auf Förderung

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars im Gemeindeamt einzubringen. Nach positiver Bewertung erfolgt eine vorläufige schriftliche Zusage der Fördergelder.

Gleichzeitig sind bestehende Förderungszusagen von anderen Körperschaften für andere mögliche Förderungen aus öffentlichen Mitteln bekannt zu geben.

Innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung sind dem Gemeindeamt Kopien der saldierten Rechnungen von der realisierten Maßnahme vorzulegen.

IV. Kontrolle durch die Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Organen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge steht das Recht zu, zu fördernde Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten.

V. Höhe des Förderungsbetrages

Folgende Förderungsbeträge gemäß Punkt I. können aufgrund dieser Richtlinie beschlossen werden:

1. Dachflächenbegrünungen

Der Fördersatz für die Mindesthöhe des Substrates beträgt **8,- €/m²** und erhöht sich mit jedem cm der Substratdicke um 1,- €.

Der Förderbetrag ist gedeckelt mit 50 % der gesamten Erstellungskosten oder maximal 66% der Gesamtfläche, maximal € 1.500,-- pro begrünter Dachfläche oder € 2.500,-- für Dach-und Fassadenbegrünung.

2. Fassadenbegrünungen

Der Fördersatz für eine technisch begrünte Fassade beträgt 8,- €/m².

Der Fördersatz ist gedeckelt mit 50 % der gesamten Erstellungskosten oder maximal 66% der Gesamtfläche, maximal € 1.500,-- pro begrünter Dachfläche oder € 2.500,-- für Dach-und Fassadenbegrünung.

VI. Beschlussfassung und Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt frühestens nach Vorlage aller Unterlagen und der saldierten Rechnungen.

Die Beschlussfassung erfolgt im Gemeindevorstand. Die Gesamtfördermittel sind im jeweiligen Voranschlag durch den Gemeinderat festgelegt und dürfen nicht überschritten werden. Wenn die Gesamtfördermittel des Jahres verbraucht sind, besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlung der Förderungsmittel.

VII. Förderungswerber

Um Förderung können sowohl für neu errichtete Objekte als auch für bestehende angesucht werden. Ist der/die FörderansucherIn nicht EigentümerIn des Objektes, so ist die Zustimmung des/der HauseigentümerIn erforderlich.

Um die Förderobjekte als Beispiele verwenden zu können, wird den Förderungsnehmern in der Förderungsvereinbarung ein Text vorgeschlagen. Die Zustimmung ist jedoch kein zwingendes Kriterium zur Vergabe der Förderung:
"Ich erkläre mich einverstanden, dass ich zu den Erfahrungen mit der geförderten Dach— und/oder Fassadenbegrünung von der Gemeinde Brunn am Gebirge befragt werde und die Anlage in deren Medien (Gemeindezeitungen, Website etc.) mit Foto präsentiert werden darf."

VIII. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderungen sind freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Die Förderung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

IX. Gültigkeitsbeginn

Diese Richtlinie tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2020, Top 16.2 in Kraft.